OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-170035/4/WP

Datum:
Linz, 10. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Säumnisbeschwerde des Mag. C B, x, x, betreffend Säumnis des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen bei der Entscheidung über einen Feststellungsantrag

zu Recht:

I. Der Säumnisbeschwerde wird stattgegeben und der verfahrenseinleitende Feststellungsantrag des Beschwerdeführers auf Feststellung der baubehördlichen Bewilligungs- bzw Anzeigepflicht eines sog. „Rankgerüsts“ als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Zur gesamten Vorgeschichte wird zunächst auf die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (Verwaltungsgericht) vom 19. März 2019 zu GZ: LVwG-190034/4, vom 20. März 2019 zu GZ: LVwG-151858/4 sowie vom 18. Dezember 2019 zu GZ: 152238/4 verwiesen. Für das gegenständliche Verfahren stellt sich der relevante Verfahrensverlauf und maßgebliche Sachverhalt wie folgt dar:

1.2. Mit undatiertem Schreiben (beim Marktgemeindeamt St. Georgen an der Gusen am 24. November 2017 eingelangt) beantragte der Beschwerdeführer (kurz: Bf) unter anderem „einen Feststellungsbescheid der Baubehörde erster Instanz, ob es sich bei diesem Alugerüst- vor allem aufgrund seiner extremen Größe- um ein anzeigen- oder bewilligungspflichtiges Bauwerk nach der OÖ BauO 1994 handelt“ [Feststellungsantrag, ON 29].

1.3. Mangels Entscheidung über diesen Antrag durch den Bürgermeister der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen (kurz: belangte Behörde) beantragte der Bf mit Eingabe vom 28. Mai 2018 den Übergang der Entscheidungspflicht [Devolutionsantrag, ON 26]. Diesen Antrag wies der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen mit Bescheid vom 26. Juni 2018 als unzulässig zurück. Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das Verwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 19. März 2019 zu GZ: LVwG-190034/4 statt und behob den Bescheid wegen Unzuständigkeit der Behörde ersatzlos [Erkenntnis, ON 19].

1.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Juni 2019 wurde der Feststellungsantrag „als unzulässig zurückgewiesen bzw. in eventu als unbegründet abgewiesen“ [Bescheid, ON 8]. Diesen Bescheid behob das Verwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 18. Dezember 2019 zu GZ: 152238/4 wegen Unzuständigkeit der Behörde ersatzlos [Erkenntnis, ON 5]

1.5. Mit undatierter Eingabe, bei der belangten Behörde am 4. November 2020 eingelangt, wiederholt der Bf seine Säumnisbeschwerde betreffend den Feststellungsantrag [Säumnisbeschwerde, ON 3]. Über diesen Antrag wurde bis dato nicht entschieden [gesamter verwaltungsbehördlicher Akt].

2. Mit Schreiben vom 30. November 2020, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 4. Dezember 2020 eingelangt, legte die belangte Behörde die Säumnisbeschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Die Durchführung der vom Bf beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da der verfahrenseinleitende Antrag des Bf zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Zur Zulässigkeit und Begründetheit der Säumnisbeschwerde ist zunächst festzuhalten, dass die behördliche Entscheidungsfrist bereits abgelaufen ist und der vorgelegte Verwaltungsakt keine die Verzögerung bei der Entscheidung rechtfertigenden Umstände erkennen lässt. Die Säumnisbeschwerde ist daher zulässig und auch begründet. Das Verwaltungsgericht hat daher über den verfahrenseinleitenden Antrag abschließend abzusprechen.

2.1. Im Hinblick auf den vom Bf gestellten Antrag, die belangte Behörde möge feststellen, dass es sich bei der antragsgegenständlichen Baulichkeit („Rankgerüst“) um ein bewilligungs- bzw anzeigepflichtiges (und nicht bewilligtes bzw angezeigtes) Bauvorhaben handle, ist festzuhalten, dass die Oö. BauO keine gesetzliche Grundlage für einen derartigen Feststellungsantrag enthält. Allerdings kennt das öffentliche Recht auch den nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Feststellungsantrag.

2.2. Wie bei Hengstschläger/Leeb, AVG, umfassend dargestellt, stellt nach der Rsp der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts der nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehene Feststellungsbescheid bloß einen subsidiären Rechtsbehelf dar. Danach fehlt es nämlich an einem (privaten und öffentlichen) Feststellungsinteresse, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgesehenen, verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens „entschieden“, dh genau genommen (zumindest als Vorfrage iwS) gelöst werden kann.

2.3. Für einen Feststellungsbescheid ist daher nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere dort kein Raum, wo ein Leistungsbescheid (zB ein baupolizeilicher Auftrag) möglich ist. Dementsprechend fehlt das Feststellungsinteresse umso mehr, wenn ein solcher (zB verwaltungspolizeilicher) Bescheid bereits erlassen wurde (zu den Voraussetzungen der Erlassung eines Feststellungsbescheides siehe Hengstschläger/Leeb, AVG, Rz 77 zu § 56 AVG mit umfangreichen Hinweisen auf Judikatur und Literatur).

2.4. Die vom Bf aufgeworfene Frage der Bewilligungspflicht der antragsgegenständlichen Baulichkeit kann aber gerade im Wege eines Verfahrens nach § 49 Oö. BauO (Beseitigungsauftrag) einer Klärung zugeführt werden. Dem

Feststellungsantrag des Bf mangelt es daher an einer grundlegenden Voraussetzung. Es verschlägt diesbezüglich aber auch nicht, dass dem Bf kein Antragsrecht auf Einleitung eines Verfahrens nach § 49 Oö. BauO zukommt, zumal die Baubehörde von Amts wegen vorzugehen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu beantwortende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes sowie der in der Entscheidung verwiesenen höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil